

Ines Molle

„Ich will da aber nicht hin!“

Kinder als Objekte in Gesetzgebung und psychologischen Theorien am Beispiel des Umgangsrechts

1. Einleitung

Während eines psychologischen Praktikums in einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle wurde ich erstmals mit Problemen konfrontiert, vor denen Praktiker stehen, wenn sie mit Trennung, Scheidung und vor allem mit dem dann zu klärenden Kontakt zwischen Kindern und dem getrennt lebenden Elternteil („Umgang“) zu tun haben. Zunächst erlebte ich während einer Dienstberatung, wie sich die damals gerade neuen Regelungen des Kindschaftsrechtes auf die Arbeit der MitarbeiterInnen des Jugendamtes auswirken sollten. Die SozialarbeiterInnen und –pädagogInnen gaben ihrer Hoffnung Ausdruck, dass sie nun mit Hilfe der neuen Regelungen „etwas in der Hand hätten“, womit sie jene Elternteile unter Druck setzen könnten, die sich hartnäckig weigerten, dem Kontakt der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil zuzustimmen und/oder unfähig, bzw. unwillig waren, eine einvernehmliche Lösung im Interesse des *Kindeswohles* zu treffen. Bisher sei man vor allem an unwilligen und uneinsichtigen Müttern gescheitert, die den Vätern der Kinder jeglichen Kontakt zu ihnen verweigert hätten.

Ein weiterer Tagesordnungspunkt sollte sich damit beschäftigen, wie mit solchen Fällen umgegangen werden sollte, wo die Kinder den Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil ablehnten. Dies war zwar nicht neu, nach den neuen Regelungen im Kindschaftsrecht sollte aber dem *Willen* von Kindern eine stärkere Beachtung zukommen.

An dieser Stelle nun referierte eine Kollegin des Jugendamtes über PAS (Parental Alienation Syndrome). Ein amerikanischer Psychiater habe herausgefunden, dass in 90% aller Sorgerechtsfälle in den USA, in denen Kinder den Kontakt zu ihrem zweiten Elternteil ablehnten, Manipulation des anderen Elternteils vorliege (näheres dazu unter Pkt. 3). Der sorgeberechtigte Elternteil würde den anderen massiv vor den Kindern schlecht machen, was dazu führe, dass Kinder ihr berechtigtes Interesse nach Kontakt zu beiden Elternteilen und das Bedürfnis nach Liebe und Zuneigung beider Eltern nicht wahrnehmen und somit auch nicht äußern könnten. Die Aufgabe der Jugendämter würde nun darin bestehen, diesen Kindern zu helfen und zunächst mit Hilfe diagnostischer Mittel ein eventuell vorliegendes PAS herauszufinden. Sollte sich dieses bestäti-

gen, was angesichts der enormen Zahl von 90% sehr wahrscheinlich sei, könne man den manipulierenden Elternteil unter Druck setzen und im Fall der Uneinsichtigkeit bestrafen. Notfalls sei es sogar angebracht, dem von den Kindern abgelehnten Elternteil das Sorgerecht zu übertragen, da der andere ja offensichtlich nicht seinen Sorgepflichten gerecht werde. Zu diesen Pflichten gehört ausdrücklich auch „alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert...“ (vgl. § 1684 BGB).

Die Darstellung dieser Problematik überraschte mich insofern, da nicht gleichermaßen die Möglichkeit diskutiert wurde, den per Gesetz gestärkten Kindeswillen unter Berufung auf dieses „PAS“ wieder auszuhebeln und damit den Anspruch, immer das *Wohl des Kindes* in den Vordergrund zu stellen, wieder aufzugeben.

Einige Tage später stellte eine Mitarbeiterin während einer Beratung in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle einen Fall vor, den sie zur Zeit bearbeitete und auf Grund der Schwierigkeiten, die sie damit hatte, bat sie um die Meinung der anderen Kollegen. Ich möchte den Fall an dieser Stelle kurz vorstellen, um die oben dargestellte Problematik etwas zu veranschaulichen.

Zur Familie M. zählen Mutter, Vater, eine 15jährige Tochter und ein 11jähriger Sohn. Die Eltern hatten sich das erste Mal an die Beratungsstelle gewandt, weil sie auf Grund längerer Partnerschaftsprobleme über eine Trennung nachdachten. Worin diese Probleme im Einzelnen bestanden, war zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt. Nach dem Erstgespräch hatte der Therapeut den Eindruck, dass nicht beide gleichermaßen eine Trennung wünschten, sondern dass die Frau an einer Beziehung festhalten, während der Mann diese eher beenden wollte. Eine klare Positionierung des Mannes war für den Therapeuten aber nicht erkennbar, sondern es schien so, als sei dieser auch bereit, im Interesse der Kinder, eine Paarberatung in Anspruch zu nehmen, die es ihm ermöglichen sollte, die Probleme in der Beziehung zu bewältigen. Einige Zeit später kam der Vater erneut in die Beratungsstelle. Er war nun doch ausgezogen und hatte Probleme bei der Umsetzung seines Umgangsrechtes mit den beiden Kindern. Seit seinem Auszug hatte er seine Kinder nicht gesehen und seiner Darstellung nach boykottierte die Mutter diesen Umgang. Er hatte nun mit Hilfe eines Anwaltes eine einstweilige Verfügung erwirkt, nach der ihm das Recht auf Umgang mit beiden Kindern bestätigt worden war. Die Mutter wiederum, die sich auch an die Beratungsstelle gewandt hatte, behauptete, dass nicht sie es sei, die den Umgang verhindere, sondern dass die Kinder den Kontakt zum Vater ablehnten. An dieser Stelle ist es notwendig, die recht dramatische „Geschichte des Auszugs“ des Vaters zu rekonstruieren:

Es war Heilig Abend und die Mutter hatte gemeinsam mit dem 11jährigen Sohn ein Weihnachtsgeschenk, eine CD, für den Vater gekauft. Als dieser dieses Geschenk ausgepackt hatte, äußerte er sich enttäuscht darüber, da es ihm nicht gefiel. Es entstand ein Streit, der damit endete, dass der Vater mit Auszug drohte

und auch zur Tür ging um zu gehen. Die Mutter wiederum tobte, flehte den Mann an, nicht zu gehen und drohte, sich umzubringen, während sie aufs Fensterbrett stieg. Der Vater nahm diese Drohung nicht ernst (möglicherweise hatte es solche Szenen in der Vergangenheit öfter gegeben) und ging. Die beiden Kinder waren anwesend und die fünfzehnjährige Tochter konnte die Mutter dazu bewegen, vom Fensterbrett wieder herunterzusteigen. Beide Kinder bemühten sich dann, die Mutter zu beruhigen.

Nach diesem letzten Kontakt mit dem Vater hatten die Kinder nun geäußert, sie wollten ihren Vater nicht mehr sehen. Der wiederum glaubte, das könne nur durch Manipulation durch die Mutter zustande gekommen sein. Juristisch gesehen hatte der Vater die stärkere Position, da ihm das Recht auf Umgang mit seinen Kindern zustand und er sogar dazu verpflichtet ist. Die Mutter hatte die Pflicht, diesen Umgang zu ermöglichen und sah sich nun gezwungen, ihre Kinder zum Umgang zu „bewegen“. Ich möchte mich an dieser Stelle nicht weiter darüber auslassen, wer Recht oder Unrecht hat, sondern nur allgemein die Frage aufwerfen, wie in dieser Situation das *Kindeswohl* gewahrt bleibt, eine Aufgabe der Jugendamtsmitarbeiter. Diese berieten nun also in der besagten Sitzung, was zu tun sei, wobei die Richtung der Beraterischen Intervention für alle unbestritten war. Der Umgang muss stattfinden, nur über die Art und Weise war man sich nicht einig. Auf meine Frage hin, wieso das für alle so klar sei, wo doch beide Kinder ausdrücklich gesagt hatten, sie wollten keinen Kontakt, kamen folgende Argumente im Sinne des *Kindeswohls*:

- zum *Kindeswohl* gehöre der Kontakt zu beiden Elternteilen;
- die Kinder wollten in Wirklichkeit den Kontakt, können nur auf Grund der „Loyalitätsproblematik“ der Mutter gegenüber diesen Wunsch nicht erkennen und ausdrücken;
- der Kontakt zum Vater dürfe nicht abbrechen, da sonst „Bindungen“ verloren gingen, die ein späteres Wiederanknüpfen erschweren würden;
- der Junge brauche seinen Vater wegen seiner „Identitätsfindung“;
- die Mutter trage ihre eigenen Beziehungsprobleme über die Kinder aus, was diese überfordern würde.

Außerdem spielten noch Argumente eine Rolle, die mit der Auffassung zu tun haben, dass die genetische Abstammung eines Menschen eine entscheidende Rolle spiele. Auf meine Frage, warum Kinder ihre männliche „Identität“ nicht über andere männliche Personen finden könnten, kam als Argument, dass ja auch Adoptivkinder irgendwann die Suche nach ihren *leiblichen* Eltern aufnahmen, da sie wissen wollten „wo sie herkämen“, und dieses Bewusstsein über ihre „Wurzeln“ entscheidend sei bei der Identitätsfindung.

Ich möchte an dieser Stelle einige Anmerkungen dazu machen, wie der Gesetzgeber *Kindeswohl* definiert und wie er das Verhältnis zum

Kindeswillen fasst. Grundsätzlich beklagen Autoren die Tatsache, dass es sich hierbei um einen „*unbestimmten Rechtsbegriff*“ handle, der in gewisser Weise der Gefahr ausgesetzt ist, beliebig gehandhabt zu werden. Bemühungen, diesen Begriff zu konkretisieren, kommen zum Teil von Psychologen aber auch vom Gesetzgeber selbst. In den Kommentaren zum Familiengesetzbuch können unter Abschnitt (4) „*Kindeswohlentscheidungen*“ Kriterien nachgelesen werden, und zwar im Zusammenhang mit Sorgerechtsentscheidungen. Zunächst sagt der Gesetzgeber, dass es zu einer Prüfung des Kindeswohls nur kommt, wenn Eltern nicht einer Meinung sind. Das bedeutet, dass in der Regel vorausgesetzt wird, dass die Eltern diejenigen sind, die das Kindeswohl von sich aus im Auge haben. Kommt es nun aber zu einer Kindeswohlprüfung, dann spielen folgende Gesichtspunkte eine Rolle:

1. Das *Förderungsprinzip* besagt, dass derjenige Elternteil geeigneter ist, der das Kind am meisten in seiner Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und die stabilere und verlässlichere Bezugsperson ist.
2. Der *Kontinuitätsgrundsatz* beruht auf der Vorstellung, dass Kinder ein Bedürfnis nach Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Erziehung haben, weswegen der Elternteil bevorzugt werden soll, der dieses gewährleisten kann.
3. Die gefühlsmäßigen *Bindungen* des Kindes vor allem an seine Eltern und Geschwister sollen vor allem nach der Intensität beurteilt werden. Das heißt, dass das Kind bei demjenigen Elternteil leben sollte, zu dem es die intensiveren „gefühlsmäßigen Bindungen“ hat (zum Problem des Bindungs- Begriffs komme ich noch).
4. Der *Kindeswille* ist zwar zu berücksichtigen, u.U. sind aber Einschränkungen zu machen. Zunächst sagt der Gesetzgeber, dass es vom Alter des Kindes und seinen Motiven abhängt, ob sein Wille Maßstab für eine Entscheidung sein kann. Hier wird vor allem auf die „Loyalitätsproblematik“ verwiesen, die u.U. ein Kind in einer Trennungs- und Scheidungssituation dazu bringen könne, nicht seinen eigenen Willen zum Ausdruck zu bringen, sondern einem Elternteil zuliebe den anderen abzulehnen. Der Wille eines Kindes soll unberücksichtigt bleiben, wenn er von unrealistischen Vorstellungen ausgeht („Sonntagsbedingungen“) oder wenn er von einem Elternteil massiv beeinflusst worden ist (vgl. PAS). Die Altersgrenze, ab welcher davon ausgegangen wird, dass ausreichend Einsichtsfähigkeit in der Regel vorhanden sei, legt der Gesetzgeber bei 15 Jahren fest, lässt aber offen, ob nicht auch der Wille jüngerer Kinder bei entsprechendem Entwicklungsstand beachtet werden kann.

Die Debatte um die Berücksichtigung des Kindeswillens als Aspekt des Kindeswohls wird in der juristischen und psychologischen Literatur kontrovers geführt. Während aus den Gesetzeskommentaren oft eine

Einstellung deutlich wird, die den Kindeswillen als Entscheidungskriterium nur mit Einschränkungen gelten lässt, betonen andere Autoren, dass es zur Menschenwürde eines Kindes gehört, seinen Willen zu respektieren. Es ist zu vermuten, dass die Einschränkungen und Diskussionen um das Alter eines Kindes u.a. erklärbar werden durch die Tatsache, dass in dem Moment, da der Kindeswille in den Vordergrund rückt, gleichzeitig das Elternrecht verloren geht (vgl. spätere Ausführungen zum GG Art. 6).

Wohlgemerkt geht es mir nicht darum anzuzweifeln, dass Kinder in Scheidungssituationen manipuliert werden oder derart unter Druck gesetzt werden können, dass sie ihren Willen pro Umgang nicht äußern. Meine Überlegungen sollen sich darauf beziehen, wie theoretisch und praktisch damit umgegangen wird, dass ein Kind sein Recht auf Umgang mit einem Elternteil ausdrücklich nicht wahrnehmen möchte.¹

Im Folgenden werde ich zunächst die juristische Ebene als vorgelagerte, normierende Ebene darstellen. Die Gesetze selbst mit ihren vom Gesetzgeber explizierten Intentionen haben handlungsleitende Funktion für alle weiteren vom Staat beauftragten Experten wie Richter, Sozialarbeiter oder Gutachter. Das bedeutet, dass hier geklärt werden muss, welche Widersprüche durch die Gesetzgebung selbst schon angelegt sein könnten.

Im nächsten Abschnitt setze ich mich dann mit den zwei wesentlichen psychologischen Theoriekonzepten (PAS und Bindungstheorie) auseinander, mit deren Hilfe die problematische Praxis erklärt und Handlungen von Professionellen gerechtfertigt werden können.

2. Trennung und Scheidung als juristisches Problem: Die Änderungen zum Umgangsrecht im neuen Kindschaftsrecht

Vor der Kindschaftsrechtsreform, also bis 1998, wurde das Recht auf Umgang folgendermaßen geregelt:

§ 1634 (Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind; Auskunft)

„Ein Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht, behält die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kinde“.

Seit dem 01.07.1998, mit dem Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts, gilt nun folgende Umgangsregelung:

¹ Grundlage meines Aufsatzes ist meine bei Gisela Ulmann geschriebene Diplomarbeit „Kindeswohl – juristische vs. psychologische Aspekte. Eine kritische Betrachtung des Kindeswohls im Umgangsrecht nach dem neuen Kindschaftsrecht“ (2002).

„ § 1684 BGB (Umgangsrecht von Kind und Eltern):

- (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.
- (3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.
- (4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.“

Die wesentlichen Veränderungen im Umgangsrecht beziehen sich einerseits darauf, dass erstmals das *subjektive Recht des Kindes* auf Umgang zu seinen Eltern festgelegt wurde. Hier sollte also klargestellt werden, dass auch Kinder ein berechtigtes Interesse daran haben, nach einer Trennung der Eltern mit beiden Kontakt zu haben. Bisher war dies, zumindest juristisch, nur den Eltern zugestanden worden und das Interesse des Kindes quasi mitgedacht.

Darüber hinaus wurde noch klargestellt, dass jeder Elternteil nicht nur die Befugnis, sondern jetzt auch die *Verpflichtung* zum Umgang mit dem Kind hat, was allerdings faktisch bedeutet, dass das *Recht* des Kindes ebenfalls den Charakter einer *Pflicht* annehmen kann. Denn wenn der Erwachsene seiner *Pflicht* nachkommen *muss*, ist die Möglichkeit des Kindes, auf sein *Recht* zu verzichten, erheblich eingeschränkt.

Die Relevanz des Grundgesetzes in Bezug auf das Umgangsrecht

„Art. 6 GG (Ehe, Familie, nichteheliche Kinder):

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“

Diese Regelungen (hier vor allem Absatz 2) können so ausgelegt werden, dass sie die juristische Grundlage für das Umgangsrecht der Eltern nach Trennung oder Scheidung darstellen. Es wird einerseits klar gestellt, dass die Eltern diejenigen sind, die die Pflege und Erziehung übernehmen *dürfen* (und damit ausdrücklich vor den Eingriffen des Staates geschützt sind), und andererseits ist eindeutig formuliert, dass die Eltern diejenigen sind, die zur Pflege und Erziehung *verpflichtet* sind. Das ist insofern für die hier behandelte Thematik relevant, da auch der Umgang zu den Erziehungspflichten gehört. Im Falle einer Trennung bleibt dem getrennt lebenden Elternteil das *Grundrecht* auf Erziehung seines Kindes bestehen. Denn nur wer Umgang mit seinem Kind pflegt, kann es auch erziehen. Dieses Grundrecht ist nun mit dem möglicherweise entgegengesetzten Willen des Kindes ins Verhältnis zu setzen. Wenn dieses Verhältnis zu Gunsten des Erziehungsberechtigten ausgelegt wird, kann der sich auf sein Grundrecht auf Erziehung berufen und das Kind auch gegen dessen Willen kontaktieren und erziehen. Dies berührt auch das neue Kindschaftsrecht nicht. Trotz des betonten intendierten Subjektstatus des Kindes kann es mit Hilfe des Gesetzgebers zum Erziehungsobjekt des Vaters oder der Mutter werden.

Ich möchte dies an einem Beispiel verdeutlichen.

Der Vater zweier Töchter (10 und 6 Jahre alt) klagt wiederholt vor Gericht sein Umgangsrecht ein. Beide Töchter, sowie die Mutter lehnen einen Kontakt zum Vater seit längerem ab. In ihren Begründungen für ihre ablehnende Haltung bringen sie „Tatbestände“ ein, die zum Zeitpunkt des Zusammenlebens, also schon vor längerer Zeit passiert sind.

Das Gericht hat nun in erster Instanz das Begehren des Vaters abgelehnt, während die nächste Instanz diese Entscheidung wieder verwirft. Dem Vater ist das Umgangsrecht einzuräumen:

Nr. 444 OLG Frankfurt/M.- BGB §1634

Dem nichtsorgeberechtigten Vater ist auch gegen den Willen von Mutter und Tochter die Umgangsbefugnis in aller Regel zu gewährleisten (im Anschluss an OLG Frankfurt/M., FamRZ 1984, 614)

Aus den Gründen:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht; über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (Art. 6 GG als spezielle Ausgestaltung des Art. 1 GG). Dementsprechend hat bei Trennung und Scheidung auch der nicht mehr sorgeberechtigte Elternteil weiterhin das Recht auf Pflege der natürlichen Verwandtschaftsbande. Die staatliche Gemeinschaft hat in Wahrnehmung ihres Wächteramtes deshalb in § 1634 BGB vorgesehen, dass eine Begrenzung oder ein Ausschluss der Umgangsbefugnis nur zulässig ist, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.“ (aus FamRZ 1993/6, 729)

Aus der Begründung ist klar ersichtlich: Dem Vater kann sein Grundrecht auf Erziehung seiner Töchter nicht versagt werden, auch wenn die Töchter dies ablehnen und begründen. Wesentlich ist hier der Zusammenhang zwischen dem Grundrecht auf Erziehung und dem dazu nötigen Umgang.

Zusammenfassend kann an dieser Stelle festgestellt werden:

- Die Umgangsregelungen im neuen Kindschaftsrecht betonen zwar einerseits den Subjektstatus des Kindes, aber nur im *positiven* Sinne. Das Kind hat ein Recht auf Umgang zu beiden Elternteilen, aber nicht, diesen abzulehnen. Faktisch verwandelt sich das *Recht* des Kindes in eine *Pflicht* zum Umgang.
- Die Position des umgangsberechtigten Elternteiles wird gestärkt. Er muss sich jetzt nicht mehr nur auf sein verbrieftes Recht berufen, sondern kann auch das des Kindes betonen und muss seinerseits ja nun eine Pflicht erfüllen. (Im Übrigen betrifft dies jetzt auch die unehelichen Väter, die nach dem neuen Kindschaftsrecht ausdrücklich den ehelichen gleichgestellt wurden.)
- Die Interessen von Kindern werden durch die Formulierung, dass es Interesse am Kontakt zu beiden Elternteilen haben muss, derart verallgemeinert, dass der angestrebte Subjektstatus wieder aus dem Blickfeld gerät. Ein Kind, das vielleicht nur unter bestimmten Voraussetzungen Kontakt zu einem Elternteil haben will oder überhaupt keinen, ist nicht mitgedacht. Das geht soweit, dass Kinder, die Besuche beim getrennt lebenden Elternteil ablehnen, nur als manipuliert gedacht werden können (vgl. Ausführungen über PAS).

3. *Wie man den Willen eines Kindes gegen sein Wohl ausspielen kann. Handlungsleitende theoretische (psychologische) Konzepte im Umgangsstreit*

Welche theoretischen Konzepte können nun in der einschlägigen Literatur im Zusammenhang mit Problemen hinsichtlich umgangsrechtlicher Regelungen für die Mitarbeiter der verschiedensten Institutionen handlungsleitend sein? Die juristischen Regelungen als Grundlage können die Richtung der Einflussnahme der Sozialarbeiter/Psychologen und Jugendamtsmitarbeiter vorwegnehmen, und „passende“ psychologische Theorien können die Funktion der Rechtfertigung der problematischen Praxis bekommen. Im weiteren werde ich dies an Hand der Darstellung der zwei zentralen Konzepte im Zusammenhang mit dem Umgangsrecht näher begründen.

Das Parental Alienation Syndrome (Eltern- Entfremdungssyndrom; PAS)

Einleitend schrieb ich schon, dass ich das erste Mal während eines Praktikums in einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle etwas über PAS gehört hatte, und zwar im Zusammenhang mit dem Problem, das die dort arbeitenden JugendamtsmitarbeiterInnen haben, wenn sie gerichtlich angeordneten Umgang umzusetzen haben, während ein Kind oder dessen sorgeberechtigter Elternteil (oder beide) diesen ablehnen. Der einerseits ausdrücklich zu beachtende Kindeswille kollidiert in diesen Fällen mit dem ausdrücklichen Umgangsrecht und der *-pflicht* der Erwachsenen, wenn das Kind den Umgang ablehnt. Für diese Fälle nun bietet sich für die Jugendamtsmitarbeiter das Konzept des PAS geradezu an.

Beschrieben wurde PAS erstmals 1984 von Prof. Richard Gardner, einem amerikanischen Kinderpsychiater. Der schätzte, dass in etwa 90% aller Sorgerechtsfälle in den USA dieses Syndrom vorliege. Im folgenden gebe ich zwei Definitionen an:

„Elterliche Entfremdung ist die Herstellung einer singulären Beziehung zwischen einem Kind und einem Elternteil, unter Ausschluss des anderen Elternteils. Das voll entfremdete Kind ist ein Kind, das keinerlei Kontakt mit einem Elternteil will, nur negative Gefühle für diesen ausdrückt und nur positive Gefühle für den anderen Elternteil zeigt.“ (Ward & Harvey, 1998, 238)

„PAS heißt soviel wie ‚Eltern-Kind-Entfremdungs-Syndrom‘ oder ‚Eltern-Feindbild-Syndrom‘, das durch Manipulation oder Programmierung durch einen Elternteil erzeugt wird. PAS bedeutet die unbegründete, kompromisslose Zuwendung eines Kindes zu einem, dem ‚guten, geliebten‘ Elternteil, mit dem es zusammenlebt und die ebenso kompromisslose, feindselige Abwendung vom anderen, dem angeblich ‚bösen und verhassten‘ Elternteil, mit dem es nicht mehr zusammen lebt, – dies im Kontext von

Sorgerechts- und Umgangskonflikten der Eltern bei Trennung und Scheidung.“ (Boch, 1999, 4)

Nach Fischer (1998, 345) könne man verschiedene Ausprägungen von PAS unterscheiden: *leichte*, *mittelschwere* und *schwere* Form.

Die *leichte* liege vor, wenn das Kind z.B. mit Ambivalenz auf die Besuche beim anderen Elternteil reagiere. Als Beispiel führt Fischer (1989, 343) an: „Ich hab’ den Papa gern, und ich will ihn auch besuchen, aber nur, wenn ich Lust dazu habe.“

Rainer Balloff führt ein ähnliches Beispiel in einem Seminarpapier an: „Auf die Frage, warum das Kind keinen Kontakt mit dem anderen Elternteil haben möchte, werden meist nur lapidare Erklärungen oder vage Hinweise gegeben: Dort muss ich den Tisch abräumen; da muss ich lesen üben.“

Die *leichte* oder auch *milde* Form sei schwer zu ermitteln, da die Verhaltensweisen beim manipulierenden Elternteil häufig subtil ausfielen und Manipulation abgestritten werde. (Ward & Harvey, 1998, 239)

Die *mittelschwere* oder *mäßige* Form liege zumeist vor, wenn das Kind im Beisein des sorgeberechtigten Elternteils den anderen ablehne, während es diese Haltung ablege, wenn es mit dem umgangsberechtigten Elternteil allein sei. Der sorgeberechtigte Elternteil zeige wenig Interesse daran oder weigere sich, positive Erlebnisse des Kindes mit dem anderen Elternteil anzuhören, während er negativen Schilderungen offen gegenüber sei. Es kämen Weigerungen vor, den anderen Elternteil in seine Nähe zu lassen. Die Übergabe des Kindes müsse außerhalb des Hauses vorgenommen werden oder an anderen anonymen Plätzen. Gespräche mit dem umgangsberechtigten würden abgelehnt und es kämen subtile Anschuldigungen vor.

Die *schwere* Form sei vor allem dadurch gekennzeichnet, dass das Kind offenkundigen Hass zu erkennen gebe und auf Besuche beim anderen Elternteil mit Panik und Wutanfällen reagiere. In diesem Stadium brauche der andere Elternteil nicht mehr aktiv zu sein. (ebd.240)

Schon bei der Aufzählung dieser „Diagnosekriterien“ wird deutlich, dass für *jeden* Einzelfall, bei dem ein Kind den Umgang zu einem Elternteil ablehnt, Manipulation in Frage kommt. Bei den „leichteren Fällen“, bei denen Manipulation gar nicht nachgewiesen werden kann, wird eben einfach unterstellt, es läge eine vor, nur falle sie so subtil aus, dass sie nicht klar zu erkennen sei. Die Fachleute ließen sich aber nicht täuschen, sie wüssten, dass auch hier PAS vorliegen könne. Selbst bei „schweren Fällen“, wo Kinder „Wutanfälle“ haben, kommen die Autoren nicht auf die Idee, dies als klarste *Ablehnung* des entsprechenden Kindes zu verstehen, vielleicht auch als Ausdruck eines verzweifelten Kindes, dem nicht geglaubt wird? Ich habe mich an dieser Stelle immer gefragt, was ein Kind eigentlich tun muss oder wie es seinen Willen noch zum Ausdruck

bringen kann, damit es nicht für manipuliert gehalten wird. Vielleicht einfach ruhig und sachlich *sagen*, dass es sein eigener Wille ist? Aber auch das kann sich ein Kind sparen, denn PAS-Fachleute wissen: Gerade ein Kind, das betont, es würde hier und jetzt seinen *eigenen* Willen kundtun, macht sich verdächtig, manipuliert zu sein.

„PAS-Kinder verteidigen jede ihrer Aussagen schon im Vorschulalter mit dem Hinweis auf ihre ‚eigene Meinung‘. Dieses Phänomen spiegelt die Erleichterung des programmierenden Elternteils darüber, dass die Kinder ‚sich trauen, zu sagen, was sie wirklich denken‘.“ (Kodjoe & Koepfel, 1998, 140)

Alle diese „Effekte“ sollen Folge einer gezielten, wenn auch teilweise unbewussten „Indoktrination“ des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteiles sein, der das Kind dazu benutzt, sich am anderen Elternteil zu rächen und es für die eigene emotionale Bedürfnisbefriedigung benutzt.

Als Interventionen werden von Gardner und anderen Autoren verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen. Zum Einen sollte der manipulierende Elternteil unter Druck gesetzt werden, indem ihm mit Verweis auf die Verletzung seiner ausdrücklichen Erziehungspflichten der Entzug des Sorgerechts angedroht wird und bei Fortführung der Manipulation in einem schrittweisen Vorgehen das Kind zunächst an einem neutralem Ort (bei Verwandten oder Pflegefamilien) und später in einem Heim oder beim anderen Elternteil untergebracht werden soll. Während dieser „Prozedur“ solle eine Therapie mit dem Kind durchgeführt werden, welche es ihm ermögliche, seine ablehnende Haltung als Ergebnis der Manipulation des einen Elternteiles zu „erkennen“, und ihm schließlich, seinem „wahren“ Wunsch entsprechend, die Liebe und den Kontakt zum abgelehnten Elternteil ermöglichen.

Die Aushebelung des Kindeswillens mit PAS

Für einen Umgangssuchenden, dem ein unwilliges, sich verweigerndes Kind gegenübersteht und der sich an das Gericht wendet, bietet sich eine Argumentationskette mit PAS geradezu an. Da die Berücksichtigung des Kindeswillens ein Kriterium bei der Entscheidung des Gerichtes sein soll, könnte es notwendig werden, nachzuweisen, dass es sich bei den Äußerungen des entsprechenden Kindes nicht um seinen wirklichen Willen handelt, sondern dass dieses Kind „manipuliert“ ist. Die schwammigen und unklaren Symptome des „Syndroms“ ermöglichen im Grunde genommen auch in vielen Fällen diese „Diagnose“. Begünstigend kommt noch hinzu, dass die Versicherung des Kindes, es sei ausdrücklich sein eigener Wunsch und es sei nicht beeinflusst vom anderen Elternteil, als Diagnosekriterium für PAS gilt.

Zu beachten ist auch in diesem Zusammenhang, dass Probleme und Konflikte, die sich aus der besonderen und neuen Lebenssituation nach einer Trennung der Eltern für die Kinder ergeben, nun nicht mehr angesprochen werden müssen. So müssen z.B. bei sogenannten leichten Fällen von PAS, in denen Kinder lediglich äußern: „Ich hab’ den Papa gern, und ich will ihn auch besuchen, aber nur, wenn ich Lust dazu habe.“ (Fischer, 1998, 343), berechnete Wünsche von Kindern nicht berücksichtigt werden unter Berufung auf dieses „Syndrom“.

Denkformen über Eltern- Kind- Beziehungen im Zusammenhang mit PAS

Auffällig in der gesamten PAS-Debatte ist die Betonung einer exklusiven, nichtaustauschbaren und lebenslangen Eltern-Kind Beziehung, die unter allen Umständen erhalten bleiben muss. Ein Kind, das, aus welchen Gründen auch immer, von seinen Eltern oder einem Elternteil getrennt oder verlassen wird oder welches selbst eine Eltern-Kind Beziehung aufkündigt, wird als lebenslang beeinträchtigt gedacht.

„Immerhin gehen ausnahmslos alle Kinderkundler und selbst das Gesetz davon aus, dass das Interesse von Trennungskindern auf die Pflege inniger Beziehungen zu beiden Eltern gerichtet ist (§§ 1626, 1684 BGB).“ (Jopt & Behrend, 2000, 227)

So schreiben zum Beispiel Jopt & Behrend (2000) von „Beziehungstod“ bei gerichtlich ausgesetztem Umgang, der das Kind „emotional verarmen lässt“. Der Staat trage dann zur „Zerstörung einer exklusiven Bindungsstruktur bei“ (ebd. 264).

„Da solche, aus der gemeinsamen Kind- Eltern- Geschichte hervorgegangene, Bindungen zu beiden Eltern in der Regel ein Leben lang bestehen bleiben, kann auch das emotionale Band zum ausgegrenzten Elternteil zwar unterdrückt, aber nicht zerstört werden (Schneewind, 1991). Zumal alles Wissen über die Probleme von Trennungskindern immer wieder in die Einsicht mündet, dass es gerade die Exklusivität und Nichtaustauschbarkeit der Elternbeziehung ist, die den Kern des ganzen Trennungstraumas ausmacht.“ (Jopt & Behrend, 2000, 261)

Diese Vorstellung, dass Eltern nicht „austauschbar“ oder „entbehrlich“ seien, führt letztendlich direkt zu der Forderung, dass der Erhalt beider Elternteile für (fast) alle Kinder zur Pflicht wird. (Ausgenommen sind nur jene, die erwiesenermaßen körperliche Gewalt und sexuellen Missbrauch an ihren Kindern verübt haben.) Kinder, die dies anders sehen, müssen in den Augen dieser Autoren zwangsläufig als „manipuliert“ und „indoktriniert“ oder pathologisch gedacht werden. Überflüssig wird auch die Frage nach der Qualität der Beziehung oder der Umgangskontakte, wie sie von den Kindern selbst eingeschätzt und beurteilt wird. Als eine theoretische Basis für diese Argumentation und Denkformen im Zu-

sammenhang mit PAS kann die Bindungstheorie (vgl. Bowlby 1957) ausgemacht werden.

Die Bindungstheorie als theoretische Basis für PAS

Nach Bowlby (1957) bilden Mutter und Säugling ein sich wechselseitiges und selbstregulierendes System. Dabei wird Bindung als Teil eines komplexeren Systems von Beziehung verstanden. Bindungstheoretiker nehmen an, dass die Qualität dieser frühen Bindung grundlegenden Einfluss auf die spätere emotionale Entwicklung des Kindes hat. Dieses Bindungssystem stellt ein „primäres, genetisch verankertes motivationales System dar, das zwischen der primären Bezugsperson und dem Säugling in gewisser biologischer Präformiertheit nach der Geburt aktiviert wird und überlebenssichernde Funktion hat.“ (Brisch, 1999, 36)

Nach Ansicht der Bindungstheoretiker hat eine sich in der Säuglingszeit entwickelnde sichere Bindung für den weiteren Entwicklungsverlauf eine erhebliche Bedeutung in dem Sinne, dass Kinder mit solch einer Bindungsqualität besser geschützt sind, psychische Belastungen zu überstehen und eine gewisse psychische Stabilität erreichen. Gerade aus dieser protektiven Funktion der „Bindungen“ heraus leiten sich Auffassungen ab, nach denen es dieses besondere „emotionale Band“ selbst ist, das erhaltenswert, weil lebenswichtig ist. Wohlgemerkt *nicht* die *Qualität* der Beziehung oder des Umgangs.

Zum Verhältnis von Bindungstheorie und Umgangsrechtssprechung bei Trennung und Scheidung

Zunächst möchte ich an dieser Stelle versuchen, das Verhältnis von Bindungstheorie und Kindschaftsrechtsgebung zu skizzieren, was nicht einfach ist, da dieses Verhältnis m.E. völlig ungeklärt ist. Der Gesetzgeber spricht von *Bindungen* nur im Zusammenhang mit dem *Kindeswohl*-Begriff, der ein *unbestimmter Rechtsbegriff* ist. Das hat zur Folge, dass zum Einen einzelne Richter, Sozialarbeiter oder auch psychologische Gutachter, wenn sie verschiedene Ansichten darüber haben, was für Kinder im allgemeinen und für das einzelne Kind im Speziellen das Beste ist, zu ganz unterschiedlichen Beurteilungen kommen und verschiedene Maßnahmen anordnen können. So z.B., wenn sie verschiedene Auffassungen darüber haben, ob der *Wille* eines Kindes in jedem Fall erheblich im Zusammenhang mit seinem *Wohl* stehen muss oder nicht.

Das Problem, das sich auftut, wenn das Verhältnis zwischen *Kindeswohl* und *Kindeswille* in der Praxis abgewogen werden soll, besteht darin, dass auch dieses Verhältnis theoretisch ungeklärt ist. Außerdem wird kritisiert (vgl. Simon 1972, 490), dass schon der Begriff *Kindeswille* angreifbar ist. Im Rechtsverkehr ist die Messlatte dafür, ob der *Kindeswille* zu berücksichtigen ist, sehr hoch. Er orientiert sich u.a.

daran, ob ein Kind *einsichtsfähig* ist oder *abwägen* kann. Das könnte aber gerade bei Kindern schwierig sein, die sich in einer Trennungs- und Scheidungssituation befinden. Diese werden oft gar nicht ausreichend informiert oder einbezogen. Zum Anderen trägt die übliche Praxis, über einstweilige Verfügungen besonders schnell zu Umgangsregelungen zu kommen, nicht gerade dazu bei, dass sich Kinder ein Bild davon machen können, was auf sie zukommen könnte. Der Prozesscharakter der *Willensbildung*, in dem Kinder auf Grund von Sachinformationen und erst zu machenden Erfahrungen erst in die Lage kommen können, die Situation zu beurteilen, wird dabei oft nicht berücksichtigt. Unter anderem auch deshalb fordert bspw. Simon (ebd.) nicht von *Kindeswillen* zu sprechen, sondern von *Kindeshaltung* oder *-einstellung*, was es dem Gericht vielleicht erleichtern würde, auch die Wünsche jüngerer Kinder, die zunächst nur über emotionale Äußerungen ihre Verbundenheit oder Abneigung ausdrücken, ernst zu nehmen und zu berücksichtigen.

Zusammenfassend kann also an dieser Stelle gesagt werden, dass auf Grund der Ungeklärtheit und Offenheit des Begriffes *Kindeswohl* letztlich auch die Praxis dadurch gekennzeichnet ist, dass eventuelle „Leerstellen“ mit dem aufgefüllt wird, was Richter, Sachverständige und Jugendamtsmitarbeiter unter den Interessen von Kindern verstehen. Einen nicht unwesentlichen Beitrag leisten dazu auch psychologische Theorien wie PAS oder Bindungstheorie.

4. Überlegungen zum allgemeinen Verhältnis von Gesetzgebung und psychologischen Theorien

Zunächst kann ja davon ausgegangen werden, dass „die Quelle einer Norm immer ein vom Gesetzgeber für regelungsbedürftig gehaltener Lebenssachverhalt“ (Simon, 1972) ist. Im Falle des Umgangsrechts ist das ein soziales Problem, das sich ergibt, wenn Eltern sich trennen, und geregelt werden muss, wie mit den Kindern „verfahren“ werden soll. Die Norm besteht dem Gesetzgeber nach darin, dass *in der Regel* die Kinder bei nur einem Elternteil bleiben können, obwohl auch der andere an der Betreuung und Erziehung der Kinder teilhatte und sich auch daraus eine Beziehung entwickeln konnte. Diese Beziehung nun soll möglichst aufrecht erhalten werden, weswegen es generell notwendig ist, den Kontakt zwischen Kind und „ausscheidendem“ Elternteil zu ermöglichen. „Normalerweise“ werden Eltern diese Regelungen selbst treffen, idealerweise mit den Kindern gemeinsam. Einerseits, wenn sie selbst daran interessiert sind, die Beziehungen zu den Kindern weiterhin befriedigend zu gestalten, und andererseits, wenn sie darüber hinaus in der Lage sind, miteinander solche Regelungen zu treffen. Da es aber neben dem „Normalfall“ auch Ausnahmen gibt, in denen eben Eltern oder auch Kinder Probleme bei der Gestaltung des Kontaktes haben, gibt der Gesetzgeber ihnen die Möglichkeit, das Gericht anzurufen. In aller Regel sind das

umgangsbegehrende oder –verwehrende Elternteile, die die verschiedensten Motive haben können, sich an das Gericht zu wenden. Das Gericht hat nun neben den berechtigten Interessen der Eltern, die sich juristisch im GG Artikel 6 und im §1684 BGB wiederfinden, auch die der Kinder zu berücksichtigen und muss die allgemeine Ausrichtung des Gesetzes an Hand konkreter Einzelfälle auslegen. In der Regel widersprechen sich die Interessen der Eltern und der Kinder nicht. Nur im Spezialfall, wenn ein Kind keinen Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil haben will, muss ja das Gericht entscheiden. In diesem Fall nun stehen sich das einerseits starke Grundrecht der Eltern auf Erziehung und das mit dem neuen Kindschaftsrecht gestärkte subjektive Recht des Kindes und der geäußerte Wille konträr gegenüber.

Für die MitarbeiterInnen von Jugendämtern, Erziehungsberatungsstellen und anderen Einrichtungen, zu deren Aufgaben es gehört, in solchen Fällen zu vermitteln oder beraterisch tätig zu werden, können die oben dargelegten Denkformen im Zusammenhang mit PAS und Bindungstheorie höchst funktional sein, um den Widerspruch, der sich auch aus der Gesetzgebung schon ergibt, *für sich*, auf ihre tägliche Arbeit bezogen, zu lösen.

Für viele betroffene Kinder hingegen lösen sich die Probleme nicht. Die Situation, in der Kinder sich befinden, wenn ihre Eltern sich scheiden lassen und sie zum Umgang „verpflichtet“ werden, ist in hohem Maße durch Fremdbestimmtheit gekennzeichnet. Es entscheiden immer Erwachsene, was für das Kind gut ist, das Kind selbst hat kaum Möglichkeiten, seine Interessen einzubringen. Es ist letztendlich zurückgeworfen auf „gutwillige“ Erwachsene, die sich möglicherweise einvernehmlich trennen und mit dem Kind gemeinsam Lösungen erarbeiten, es mitbestimmen lassen und auf die reale Lebenssituation des Kindes eingehen. Die anderen Kinder, deren Eltern aus unterschiedlichsten Gründen nicht so vorgehen können, sind zum einen ihren Eltern und zum anderen einem dichten Netz an Institutionen ausgeliefert, die sich allesamt dem „Kindeswohl“ verpflichtet sehen, es aber letztendlich immer wieder systematisch verletzen können, indem jene Auslegung der Gesetze, die die Interessen der Erwachsenen vor jene der Kinder stellt, mit einschlägigen psychologischen Theorien gerechtfertigt werden kann. Kinder können zwar versuchen, sich z.B. durch hartnäckigen Widerstand dem zu entziehen und Spielräume zu erkämpfen, wenn aber PAS oder Bindungstheorie ins Feld geführt werden, bleiben sie letztendlich erfolglos und es bleibt ihnen nichts anderes übrig, als sich den Anweisungen der Erwachsenen zu fügen und „abzuwarten“, bis sie volljährig sind und dann endlich eigene Entscheidungen treffen können. Auf aktualempirischer Ebene (vgl. Wallerstein- Studie 2000) wurde übrigens diese Strategie von Kindern berichtet.

Die „Wallerstein-Studie“

Judith Wallerstein (promovierte Psychologin und amerikanische Psychotherapeutin) begann 1971 mit einem Projekt, das die Langzeitauswirkungen von Trennung und Scheidung bei Kindern und Erwachsenen in den USA untersuchen sollte. Diese Studie basiert auf den Daten von 60 Familien mit 131 Kindern, die alle über einen Zeitraum von 15 Jahren betreut und beobachtet wurden. In halbstrukturierten, mehrstündigen Interviews wurden sowohl die Kinder als auch die Erwachsenen zur Situation ihrer Familie befragt. Die erste Befragung fand 18 Monate nach der Scheidung statt, die zweite 5 Jahre und die dritte 10 Jahre danach.

In ihrer jüngsten Erhebung nach 25 Jahren (Wallerstein & Lewis, 2001) konnten die Forscherinnen mit den nun erwachsenen Trennungskinder sprechen, die rückblickend sehr viel differenzierter und kritischer über die Beziehungen zu ihren umgangsberechtigten Elternteilen berichteten, als dies die an diesem Problem beteiligten Praktiker in der Regel tun.

„Kein einziges Kind, das seinen Vater im Rahmen einer rigide durchgesetzten Auflage des Gerichts oder einer entsprechenden unflexiblen elterlichen Vereinbarung regelmäßig besucht hatte, unterhielt als Erwachsener eine gute Beziehung zu ihm. Fiona, die per Flugzeug zu den vom Gericht verordneten Besuchen flog, sagte als 28jährige: ‚Als ich ein kleines Mädchen war, hatte ich das Gefühl, ich sei wie eine Abfalltüte, die verschifft wurde, und er musste sich dann mit dieser Abfalltüte während einiger Wochen beschäftigen. Ich fühlte mich in seiner Gegenwart eingeschüchtert, hilflos und inadäquat. Er versuchte mit seinen Kindern innerlich in Kontakt zu kommen, aber er schafft es nicht. Ich bin froh, dass ich keinen Kontakt mehr mit ihm habe, nie mehr.‘“ (Wallerstein & Lewis, 2001, 69)

Ein anderes Kind beklagte sich, dass ihr Leben als 14jährige „abnormal“ gewesen sei. Ständig sei sie aus interessanten Aktivitäten mit Gleichaltrigen herausgerissen worden, und obwohl sie ihren Vater um andere Regelungen gebeten hatte, bestand er auf dem festgelegten Besuchsplan. Auch sie brach den Kontakt mit Volljährigkeit ab.

Besonders intensive Wut, die bis ins Erwachsenenleben anhielt, empfanden hingegen jene Kinder, die durch das Gericht gezwungen waren, Kontakt zu ihren Vätern zu halten. Zusammenfassend beurteilen die Autorinnen die gerichtliche und außergerichtliche Praxis als durchweg von falschen Annahmen bestimmt, die durch die Erfahrungen Erwachsener dominiert wird und die Perspektive der Kinder völlig unter den Tisch fallen lässt. Wie sich in Zukunft Juristen sowie Psychologen zu diesen Erkenntnissen verhalten werden, ist derzeit noch offen.

Literatur

- Balloff, R. (2001): *Regelung der elterlichen Sorge in hoch strittigen Fällen*. in: Manuskript zur Weiterbildung zum Verfahrenspfleger.
- Boch, W. (1999): Das Parental Alienation Syndrom, das Wohl und die Interessenvertretung des Kindes in: ISUV/VDU Report 80, 4-5
- Bowlby, J. (1975): *Bindung*. München: Kindler Verlag.
- Brisch, K.H. (1999): *Bindungsstörungen*. Von der Bindungstheorie zur Therapie. Stuttgart: Klett-Cotta
- Fischer, W. (1998): *Das Parental Alienation Syndrome (PAS) und die Interessenvertretung des Kindes*. in: NDV 11, 343-348
- Fegert, J.M. (2000): Altes neues Kampffeld Umgangsrecht. In: PDS im Bundestag (Hrg.): *Dokumentation Zwei Jahre Kindschaftsrechtsreform- Erfahrungen und gesetzlicher Handlungsbedarf*. Berlin, 39-46
- Gardner, R.A. (1992): *The Parental Alienation Syndrome*. Creative Therapeutics, Cresskill, N.J.
- Gardner, R.A. (1999): Family Therapy of the Moderate Type of Parental Alienation Syndrome. *The American Journal of Family Therapy* 27, 195-212
- Grossmann, K.E. et al. (1997): Die Bindungstheorie. In: *Handbuch der Kleinkindforschung*. Bern: Verlag Hans Huber
- Jopt, U.-J. & Behrend, K. (2000): Das Parental Alienation Syndrome (PAS) – Ein Zwei-Phasen-Modell. *Zentralblatt für Jugendrecht* 6/7, 223-231, 258-271
- Kodjoe, U. & Koepfel, P. (1998): Früherkennung von PAS - Möglichkeiten psychologischer und rechtlicher Interventionen. *Kind-Prax* 5, 138-144
- Simon, H.-P. (1972): Das Verkehrsrecht – ein natürliches Elternrecht? *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 10, 485-490
- Wallerstein, J. & Biakeslee, S. (1989): *Gewinner und Verlierer*. München: Droemer Knauer
- Wallerstein, J. & Lewis, J. (2001): Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 2, 65-72
- Ward, P. & Harvey, C. (1998): Familienkriege - die Entfremdung von Kindern. *Zentralblatt für Jugendrecht* 6, 237-245.